

durch die Tatsache, daß zwischen der Höhe der Geldsummen und der Entfernung von Turin eine Relation besteht: Die von Turin fernab liegenden Saluzzo, Albenga und Sitten zahlen den Minimalbetrag. Innerhalb des lombardischen TV betrifft diese Sonderliste die Namen 2—11, d. h. sie ist eingebettet in die Liste der mit Servitien veranschlagten Orte. Dieses Faktum kann auf den redaktionellen Eingriff von 1131/1132 zurückgehen; denn womöglich lagen dem Redaktor zwei Aufzeichnungen vor. Mit dieser Vermutung soll aber nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, daß die uns vorliegende Fassung nicht doch auf Heinrich V. zurückzuführen ist.

Die enorme Höhe der Geldbeträge, die für Leistungen *ad mensam regis* einfach zu hoch ist, wurde von der Forschung mehr oder weniger unreflektiert und hilflos zur Kenntnis genommen. So bemerkte Haller¹³³⁾: „So oft man es (das TV) auch angeführt hat, immer fehlte jeglicher Zusammenhang, in den es sich hätte einreihen lassen, wenn es nicht gar Verwirrung stiftete. Hierzu möchte ich namentlich die Vorstellung rechnen, daß die piemontesischen Höfe — Städte sind sie damals ja noch nicht — um die Mitte des 11. Jahrhunderts bereits Tausende in barem Gelde entrichtet hätten. Anders, wenn wir es auf 1185 datieren können“. Über den Wert der 5600 *marcae* hat Brühl¹³⁴⁾ einige Gedanken beige-steuert und die Summe mit den Einnahmen der römischen Kurie verglichen. Er konstatiert¹³⁵⁾, daß 5600 Mark eine gewaltige Summe seien, ohne indessen eine befriedigende Erklärung dafür zu finden. Daß es sich um die Geldleistungen von Tafelgütern zum Unterhalt des Hofes handelt, bleibt für Brühl unbestritten¹³⁶⁾. Erst Haverkamp ist die Problematik dieser Geldsummen bewußt geworden¹³⁷⁾. Er verweist darauf, daß die meisten der in der Sonderliste vereinigten Orte einschließlich Turins dem Besitz und Herrschaftsbereich der 1091 ausgestorbenen Markgrafen von Turin zuzurechnen sind¹³⁸⁾. Da Heinrich IV. ein Schwiegersohn, Heinrich V. ein Enkel der 1091 verstorbenen Markgräfin Adelheid waren, konnten die Salier neben den Savoyern und anderen Geschlechtern Erb-

¹³³⁾ Haller (wie Anm. 2) S. 81 (= Abhandlungen S. 232).

¹³⁴⁾ Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 529 f.

¹³⁵⁾ Brühl, Datierung (wie Anm. 8) S. 530 Anm. 21.

¹³⁶⁾ S. auch Brühl, Fodrum 1 (wie Anm. 12) S. 629 f.; ders., Die Finanzpolitik Friedrich Barbarossas in Italien, HZ 213 (1971) S. 13—37, bes. S. 20 mit Anm. 31.

¹³⁷⁾ Haverkamp, Königsgastung (wie Anm. 128) S. 776 f., bes. S. 780. S. auch schon Metz, Güterverzeichnisse (wie Anm. 11) S. 32; vgl. jetzt noch Haverkamp, Herrschaftsformen (wie Anm. 14) S. 711.

¹³⁸⁾ Haverkamp, Königsgastung (wie Anm. 128) S. 784 f.